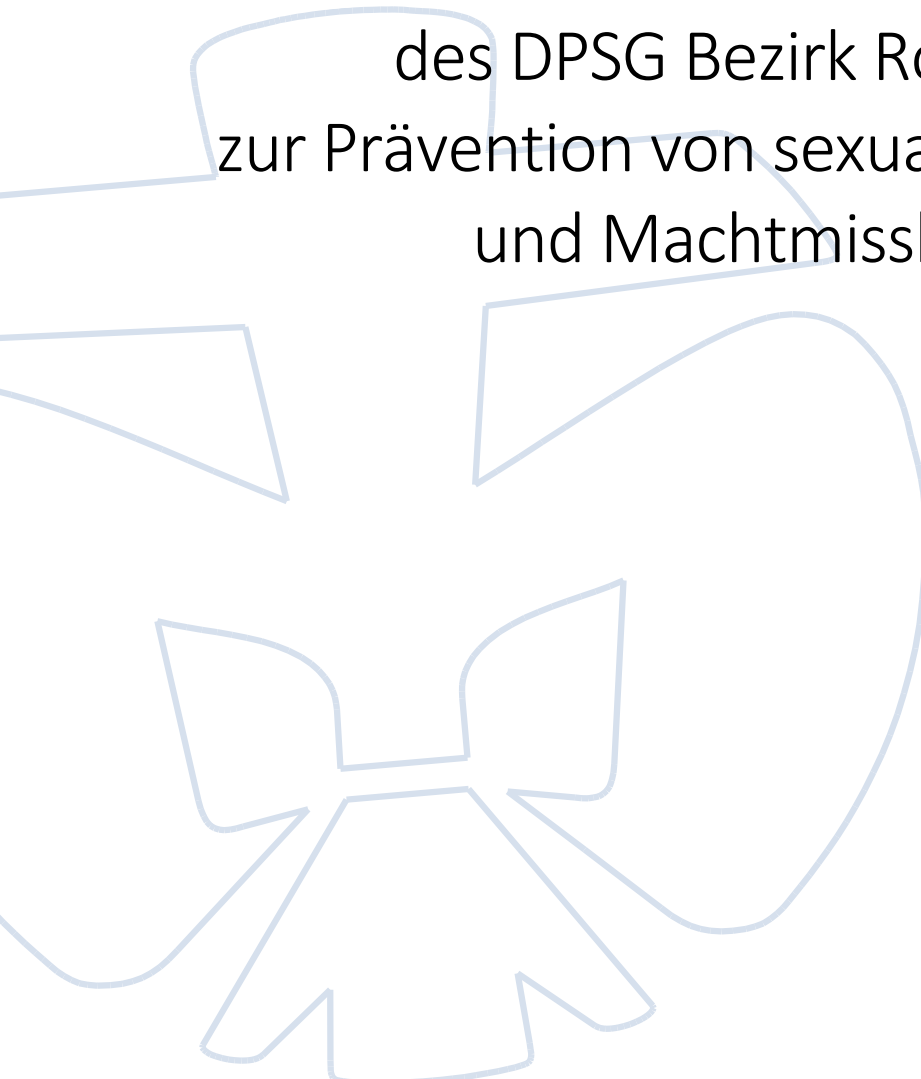




Institutionelles Schutzkonzept des DPSG Bezirk Rosenheim zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
a. Vorwort.....	3
b. Begriffsbestimmungen	3
c. Geltungsbereich und Inkrafttreten	4
d. Ziele	4
2. Leitbild	5
3. Risikoanalyse	7
4. Prävention	8
a. Pädagogische Grundlagen	8
b. Auswahl und Qualifikation von Leitenden und Mitarbeitenden.....	8
c. Verhaltenskodex	9
d. Maßnahmen bei Veranstaltungen	9
Veranstaltungsort.....	9
Ansprechpersonen und Beschwerdewege.....	10
Leiter*innen und Mitarbeiter*innen.....	10
Mitbestimmung und Reflexion.....	10
Sport- und Schwimmaktivitäten.....	11
Große Veranstaltungen, LatS-Team	11
e. Beratungs- und Beschwerdestellen, Reflexion.....	12
Kultur	12
Ansprechpersonen	12
Erreichbarkeit	12
5. Interventionsleitfaden	13
a. Grenzverletzungen	13
b. Übergriffe und Straftaten	13
c. Ansprechpersonen.....	15
6. Aufarbeitung & Weiterentwicklung	16
a. Aufarbeitung von Fällen	16
b. Zyklische Überprüfung und Überarbeitung.....	16
Anhänge.....	17

1. Einleitung

a. Vorwort

Liebe Leiter*innen, Mitarbeiter*innen und Mitglieder,

als Pfadfinder*innen wollen wir den Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Verband einen Rahmen bieten, ihre Fähigkeiten zu erleben und zu erweitern, in Gemeinschaft Erfahrungen zu sammeln und sich persönlich weiterzuentwickeln. Dazu brauchen sie Freiräume für selbstbestimmtes Handeln, aber auch Schutz vor körperlichen, psychischen und emotionalen Verletzungen. Sie brauchen Orte frei von gesellschaftlichen Ansprüchen, voreiligen Bewertungen und jeglicher Art von Gewalt.

Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass Strukturen unserer Organisation für potenzielle Täter*innen attraktiv ist, um sie auszunutzen und dadurch Verbindung zu Kindern und Jugendlichen aufzubauen. Deshalb befassen wir uns als Institution und als Jugendleiter*innen aktiv mit dem Thema Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauchs.

Dieses Schutzkonzept fasst unser Leitbild sowie die getroffenen Maßnahmen und etablierten Prozesse zur Prävention und Intervention zusammen und bietet damit einen Handlungsrahmen für unsere Tätigkeiten.

Das vorliegende Konzept ist nicht starr. Die Anpassung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts sollten sowohl regelmäßig auf Grundlage von erneuten Kenntnissen, Reflexionsergebnissen und veränderten inhaltlichen und strukturellen Rahmenbedingungen erfolgen, als auch bei konkreten Anlässen – zum Beispiel als Folge der Aufarbeitung konkreter Vorfälle im Verband.

b. Begriffsbestimmungen

Der *DPSG Bezirk Rosenheim* ist eine Untergliederung der Deutschen Pfadfinder*innenschaft Sankt Georg (DPSG) und ist einer der acht Bezirke im Diözesanverband München und Freising – einem von 25 DPSG Diözesanverbänden in Deutschland. Der Bezirk untergliedert sich in 10 *Stämme*, in denen die schwerpunktmäßige Arbeit mit der Zielgruppe in den jeweiligen Ortsgruppen stattfindet.

Der *Bezirksvorstand* setzt sich aus zwei Bezirksvorsitzenden und einer*m Bezirkskurat*in zusammen. Der Vorstand wird durch die Bezirksversammlung für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt. Die *Bezirksleitung* umfasst den Bezirksvorstand, die vom Vorstand ernannten Referent*innen der Altersstufen und Referent*innen für Fachthema, sowie die Mitarbeiter*innen der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen.

Aufgabe der *Referent*innen* ist die Planung und Durchführung von stufen- oder fachspezifischen Aktionen und Veranstaltungen (im Nachfolgenden synonym verwendet), aber auch die inhaltliche und strukturelle Weiterentwicklung in den jeweiligen Themengebieten. Unterstützt werden sie dabei durch die *Arbeitskreis-Mitarbeiter*innen*.

Darüber hinaus werden die Aktivitäten des Bezirks durch weitere *Leiter*innen* unterstützt, die nicht dauerhafte Mitglieder der Bezirksleitung sind. Diese sind üblicherweise in den dem Bezirk angehörig Stämmen als Jugendleiter*innen aktiv.

In der DPSG gibt es vier *Altersstufen*. Wölflinge, Jungpfadfinder, Pfadfinder und Rover. Wölflinge sind die jüngste Stufe, die Rover die älteste. Die Roverstufe steht Jugendlichen bis einschließlich 20 Jahren offen. Um volljährige Rover*innen der DPSG nicht von den Maßnahmen des Schutzkonzeptes auszuschließen wird im Folgenden von *Kindern und Jugendlichen* anstatt von Minderjährigen gesprochen.

Übergreifend wird für die Kinder und jugendlichen Mitglieder in den Altersstufen auch der Begriff *Zielgruppe* verwendet.

Unter sexualisierter Gewalt und sexualisiertem Machtmissbrauch verstehen wir Grenzverletzungen und Handlungen mit sexuellem Bezug ohne die Einwilligung beziehungsweise ohne die Einwilligungsfähigkeit der Betroffenen.

Im Folgenden werden verschiedene Formen sexualisierter Gewalt definiert. Wir unterscheiden generell zwischen drei verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt, die sich unter anderem in Absicht und Schwere unterscheiden: Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten.

Grenzverletzungen sind einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das oft unbeabsichtigt passiert. Beispiele sind die Missachtung persönlicher Grenzen oder die Missachtung der Intimsphäre.

Sexuelle Übergriffe passieren beabsichtigt. So können Grenzverletzungen aufgrund ihrer Häufigkeit oder Intensität zu sexuellen Übergriffen werden. Sie können auch dem strategischen Vorbereiten von strafrechtlich relevantem Verhalten dienen. Als Beispiele wären hier das vermeintlich unbeabsichtigte wiederholte Berühren von intimen Körperstellen, wiederholt sexistische Bemerkungen sowie das Missachten von vorab klar kommunizierten Grenzen anzuführen.

Strafrechtlich relevantes Verhalten sind vor allem Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Dazu gehört auch die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger oder die Durchführung oder Aufforderung zu exhibitionistischen Handlungen.

c. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept und die daraus abzuleitenden Handlungsrichtlinien haben verpflichtenden Charakter und sind gültig für alle Aktivitäten des DPSG Bezirk Rosenheim. Sie sind sowohl anzuwenden von den Mitarbeiter*innen der Bezirksleitung und ihren Arbeitskreisen, als auch von allen weiteren Jugendleiter*innen und Mitarbeiter*innen, die an Aktionen des Bezirk Rosenheim mitwirken.

Das Schutzkonzept tritt erstmalig in Kraft mit Beschluss der Bezirksversammlung am 23.11.2024.

d. Ziele

Primäres Ziel dieses Schutzkonzeptes ist der Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch im Rahmen der Aktivitäten des DPSG Bezirk Rosenheim.

Dazu gehören die Sensibilisierung von Mitarbeiter*innen und Mitgliedern vor Diskriminierung, Grenzverletzungen und Übergriffen, die Definition von vorbeugenden Maßnahmen zur Vermeidung von Grenzverletzungen und Übergriffen sowie die Betreuung von Betroffenen sexualisierter Gewalt im Rahmen der Intervention.

Weiterhin sollen unsere Bemühungen dazu beitragen, eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung im Verband zu fördern.

Darüber hinaus soll unsere Organisationseinheit ein sicherer und vertrauensvoller Ort sein, der auch als Anlaufstelle für Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene bei Vorfällen außerhalb unserer Organisation dient.

2. Leitbild

Als Bezirk Rosenheim bekennen wir uns zum Leitbild gegen sexualisierte Gewalt der DPSG.

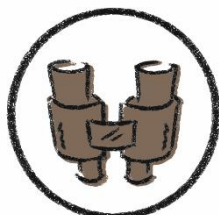
Auf der Basis unserer Prinzipien der Weltpfadfinder*innenbewegung und unserer christlichen Grundhaltung orientiert sich unser Tun am Gesetz der Pfadfinder*innen. Es beschreibt Regeln und Umgangsformen, an die sich alle Mitglieder der DPSG aus eigener Überzeugung halten. In diesem Gesetz finden wir auch die Grundlage für unser Leitbild gegen sexualisierte Gewalt.

ALS PFADFINDER*IN ...



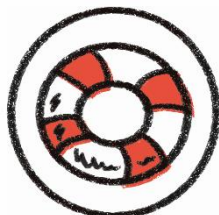
... begegne ich allen Menschen mit Respekt und habe alle Pfadfinder*innen als Geschwister.

Das bedeutet für uns auch, keinesfalls die Grenzen Anderer zu überschreiten, die Intimsphäre der Anderen zu achten, und keine geistige, körperliche und hierarchische Überlegenheit auszunutzen.



... gehe ich zuversichtlich und mit wachen Augen durch die Welt.

Das bedeutet für uns auch, die eigenen Grenzen wahrzunehmen und benennen zu können und sensibel für die Grenzen der Anderen zu sein sowie vor Grenzverletzungen nicht die Augen zu verschließen.



... bin ich höflich und helfe da, wo es notwendig ist.

Das bedeutet für uns auch, denen zu helfen, die Grenzüberschreitung erfahren und sexuell bedrängt werden. Und, wenn erforderlich, auch selbst Hilfe in Anspruch zu nehmen. Etwa von einer Person unseres Vertrauens oder einer außenstehenden Fachkraft.



... mache ich nichts halb und gebe auch in Schwierigkeiten nicht auf.

Das bedeutet für uns auch, einer Vermutung nachzugehen, selbst wenn es unangenehm ist und dabei kompetente Unterstützung von außen einzuholen.



... entwickle ich eine eigene Meinung und stehe für diese ein.

Das bedeutet für uns auch, im Umgang mit sexualisierter Gewalt nicht pauschal die Auffassung von anderen zu übernehmen, sondern sich von Fall zu Fall kritisch ein eigenes Urteil zu bilden und dabei weder zu verharmlosen noch zu übertreiben.



... sage ich, was ich denke, und tue, was ich sage.

Das bedeutet für uns auch, im zwischenmenschlichen Kontakt, im Verband und in der Öffentlichkeit konsequent gegen sexualisierte Gewalt vorzugehen.



... lebe ich einfach und umweltbewusst.

Das bedeutet für uns auch, unseren Körper als Teil der schätzenswerten Natur zu begreifen, dessen Bedürfnis nach Intimität zu wahren und nichts zuzulassen, was diesen schädigen könnte.



... stehe ich zu meiner Herkunft und zu meinem Glauben.

Das bedeutet für uns auch, die Wertvorstellungen anderer sowie der eigenen Kulturen und Glaubensrichtungen hinsichtlich ihrer und unserer Sexualität zu achten und sich damit auseinanderzusetzen.

Quelle: https://www.dpsg.de/sites/default/files/2021-05/ah_aktiv_gegen_sexualisierte_gewalt_web.pdf

Darüber hinaus bekennen wir uns zu den Kinderrechten gemäß der UN Kinderrechtskonvention.

Diese beruhen auf 4 Prinzipien:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung:** Kein Kind darf benachteiligt werden - sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- **Das Wohl des Kindes hat Vorrang:** Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.
- **Achtung vor der Meinung des Kindes:** Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

Quelle: <https://unicef.at/kinderrechte-oesterreich/kinderrechte/>

3. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse wurde gemeinsam mit den Mitgliedern der Bezirksleitung durchgeführt. Anhand von Fragebögen bezüglich der Risiken innerhalb der Organisation, bei wiederkehrenden Aktionen und bei wiederholt genutzten Räumlichkeiten wurden Bewertungen in den Arbeitskreisen durchgeführt. Außerdem wurde in Kleingruppen eine Bewertung aus Täter*innenperspektive vorgenommen. Vorlagen für die Fragebögen finden sich im Anhang.

Die Rückmeldungen aus der Bezirksleitung wurden auf kritische Punkte hin analysiert, diese Punkte zusammengefasst und durch Maßnahmvorschläge ergänzt. Die Rückmeldungen und das Ergebnis der Analyse werden für BL-Mitglieder zugänglich abgelegt, jedoch nicht öffentlich gemacht.

Die Risikoanalyse wird im Rahmen einer regelmäßigen Überarbeitung wiederholt, siehe dazu Kapitel 6b. Zyklische Überprüfung und Überarbeitung.

4. Prävention

a. Pädagogische Grundlagen

Gemäß der Ordnung der DPSG ist es Teil unseres Menschenbilds, sich durch Reflexion und Überprüfung des eigenen Handelns fortwährend weiterzuentwickeln – dies beziehen wir auch auf unsere Bemühungen um ein sicheres Umfeld für die Mitglieder im Verband sowie unsere Maßnahmen zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt.

Zum Ziel unserer Pädagogik gehört, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in ihrer Entwicklung zu verantwortungsvollen, selbstbewussten und eigenständigen Personen zu begleiten, die für ihre Belange und Bedürfnisse eintreten. Dazu gehört auch, sich Gewalt und Machtmissbrauch zu widersetzen und ohne Angst vor Verurteilung oder Missachtung Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Als Pfadfinder*innen wollen wir Missstände und Ungerechtigkeiten wahrnehmen und dagegen aktiv werden – dies bedeutet auch, aufmerksam gegenüber Grenzverletzungen und Übergriffen zu sein und diese sowohl als Betroffene als auch als Beobachtende aufzudecken und anzusprechen.

Die DPSG hilft den Mitgliedern, ein ganzheitliches Bewusstsein von Körper, Geist und Gefühlen zu entwickeln. Sie begreifen ihren Körper als schützenswerten Teil ihrer Persönlichkeit und lernen, mit unterschiedlichen Empfindungen umzugehen.

Ebenso ist Mitbestimmung grundlegender Bestandteil pfadfinderischer Erziehung, wodurch das Ansprechen von persönlichen Bedürfnissen und Problemen zur erlernten und geübten Fertigkeit wird.

b. Auswahl und Qualifikation von Leitenden und Mitarbeitenden

Die Wahl der Bezirksvorstände erfolgt gemäß der Satzung der DPSG durch die Bezirksversammlung auf Basis von Vorstellung und Personaldebatte, sodass die Versammlung sich ein Bild der persönlichen Eignung machen kann.

Die Ernennung von Referent*innen in der Bezirksleitung erfolgt durch den Bezirksvorstand nach Vorschlag durch die jeweiligen Stufenkonferenzen.

Die Auswahl von AK-Mitarbeiter*innen geschieht durch die Referent*innen, wobei der Bezirksvorstand über den Beginn und das Ende der Mitarbeit informiert wird.

Für den Bezirksvorstand, die Bezirksleitung sowie Leitende und Mitarbeitende bei Aktionen des Bezirks gelten folgende Anforderungen:

- Vorlage eines gültigen erweiterten Führungszeugnisses gemäß SGB VIII §72a oder einer Unbedenklichkeitsbescheinigung (ausgestellt von einer unabhängigen Stelle im Auftrag des DPSG Bundesverbandes oder der Erzbischöfliche Ordinariat München, Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch) nicht älter als 3 Jahre
- Teilnahme am Modul 2d+e „Prävention und Intervention Sexualisierter Gewalt“ mit Vorlage des Nachweises
- Teilnahme an einer Präventionsschulung oder Auffrischungsschulung (Mindestumfang 2 Stunden) alle 3 Jahre mit Vorlage des Nachweises
- Unterschriebene Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising (siehe Anhang)

Verantwortlich für die Prüfung der persönlichen Eignung sowie die Prüfung von Führungszeugnissen, Präventionsschulungen und Selbstauskünften aller BL-Mitarbeiter*innen liegt bei den Bezirksvorständen.

Dazu dient ein Erstgespräch mit allen BL-Mitarbeiter*innen durch Bezirksvorstände, wobei Eignung und Einhaltung der formellen Anforderung geprüft werden sowie über den Inhalt des Schutzkonzeptes informiert wird.

Die Vorlage von Führungszeugnis bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Selbstauskunft muss spätestens 2 Monate nach Beginn der BL-Mitarbeit erfolgen und Vorlage der Teilnahmebestätigung des Modul 2d+e muss zeitnah erfolgen, wobei alle Vorlagen vor Mitarbeit bei einer Veranstaltung mit Zielgruppe erfolgen muss.

Die gleichen Fristen gelten nach Inkrafttreten dieses Schutzkonzeptes.

Die Prüfung von Führungszeugnis bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Präventionsschulung der Bezirksvorstände erfolgt durch den Diözesanvorstand.

Außerdem wird die Prüfung von Führungszeugnis bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigung und Präventionsschulung der Stammesvorstände im Bezirk durch den Bezirksvorstand empfohlen.

c. Verhaltenskodex

Als Leitlinie im Umgang miteinander sowie im Umgang mit Kindern und Jugendlichen gibt sich der Bezirk Rosenheim einen Verhaltenskodex. Dieser wird als eigenständiges Dokument von der Bezirksversammlung beschlossen und ist in der zum Beschluss des Schutzkonzeptes aktuellen Version im Anhang zu finden.

d. Maßnahmen bei Veranstaltungen

Die Veranstaltungen des Bezirk Rosenheim reichen von Sitzungen und Besprechungen erwachsener Mitarbeiter, über Tages- und Wochenend-Aktionen mit und ohne Zielgruppe, bis zu mehrtägigen Freizeitmaßnahmen mit Teilnehmenden aller Altersstufen.

Während dieser Veranstaltungen ist die jeweilige Veranstaltungsleitung (= Lagerleitung, Aktionsleitung) für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen verantwortlich, unterstützt durch die teilnehmenden Leiter*innen und Mitarbeiter*innen.

Eine besondere Situation stellen Kurse der Jugendleiter*innen-Ausbildung dar, an denen überwiegend junge Erwachsene teilnehmen, jedoch vereinzelt auch minderjährige Teilnehmende anwesend sein können. Bei diesen fungiert die Kursleitung als Veranstaltungsleitung im Sinne des Schutzkonzeptes.

Für die Umsetzung und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen bei Veranstaltungen steht eine Checkliste bereit (s. Anhang), deren Verwendung der Veranstaltungsleitung empfohlen wird.

Veranstaltungsort

Bei der Auswahl des Veranstaltungsorts – insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtung – ist darauf zu achten, dass eine alters- und geschlechtergerechte Unterbringung mit die Privatsphäre wahrenenden Schlafräumen und Sanitärräumen ermöglicht wird.

Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden können sollen identifiziert, wo möglich Einsehbarkeit hergestellt und Sensibilität und Transparenz hinsichtlich sich dort aufhaltender Personen geschaffen werden.

Der Zugang zum Veranstaltungsort – insbesondere bei Veranstaltungen mit Übernachtung – ist einzuschränken, sodass keine externen Personen unbeobachtet Zutritt erhalten. Eine Möglichkeit ist ein Erkennungszeichen für Teilnehmende der Veranstaltung.

Besondere Sensibilität bezüglich des Kontakts von Teilnehmenden mit externen Personen ist bei Aufenthalt an öffentlichen Orten, z.B. öffentlichem Nahverkehr notwendig. Hier kann eine Zutrittsbeschränkung nicht umgesetzt werden, weshalb ein erhöhtes Augenmerk auf den Aufenthaltsort von Teilnehmenden notwendig ist.

Den Teilnehmenden ist eine Heimreiseoption anzubieten, wobei die Organisation im Einzelfall den Teilnehmenden bzw. Erziehungsberechtigten obliegt.

Ansprechpersonen und Beschwerdewege

Neben der Veranstaltungsleitung sind weitere Ansprechpersonen bei Problemen und Beschwerden zu benennen. Diese sind nach Möglichkeit divers in Bezug auf Alter, Geschlecht und Kompetenz besetzt.

Zu Beginn der Veranstaltung wird sichergestellt, dass alle Teilnehmenden die Veranstaltungsleitung und die weiteren Ansprechpersonen kennen.

Außerdem werden E-Mail und Telefon der Veranstaltungsleitung mit der Veranstaltungseinladung an Teilnehmende und Erziehungsberechtigte kommuniziert.

Leiter*innen und Mitarbeiter*innen

Bei Leiter*innen und Mitarbeiter*innen, welche in den Stämmen des Bezirk Rosenheim aktiv sind, wird die Prüfung von Führungszeugnissen und Präventionsschulungen durch den jeweiligen Stammesvorstand vorausgesetzt.

Externe Mitarbeiter*innen, d.h. Mitarbeiter*innen, die nicht regelmäßig in der Jugendarbeit in einem unserer Stämme oder der Bezirksleitung aktiv sind, müssen bei der Aktionsleitung Führungszeugnis und Präventionsschulungsnachweis vorlegen. Alternativ wird die Prüfung durch den jeweiligen Arbeitgeber bzw. Vorstand aus der Jugendhilfe akzeptiert (z.B. bei Mitarbeiter von Jugendkreisen oder Mitglieder der Diözesanleitung).

Bei Aufstellung eines expliziten Erste-Hilfe-Teams für eine Veranstaltung wird eine geschlechterdiverse Besetzung angestrebt.

Mitbestimmung und Reflexion

Bei der Planung und Durchführung von Aktionen ist auf die Umsetzung von altersstufengerechten Mitbestimmungskonzepten zu achten.

Während Veranstaltungen muss der Austausch zwischen Veranstaltungsleitung und Leiter*innen sichergestellt werden, z.B. durch tägliche Leitendenrunden. In der Roverstufe sollen diese mit direkter Beteiligung der Rover*innen stattfinden.

Nach jeder Veranstaltung findet eine Reflexion mit Leitungsteam und Mitarbeitenden statt. Die Reflexionsergebnisse werden (zumindest in Kernpunkten) schriftlich festhalten und in einem separaten Dokument als Input für folgende Veranstaltungen abgelegt.

Darüber hinaus steht Mitarbeitenden und Teilnehmenden ein veranstaltungsunabhängiges, anonymes Kontaktformular auf der Internetseite des Bezirk zur Verfügung (siehe 4e. Beratungs- und Beschwerdestellen, Reflexion)

Sport- und Schwimmaktivitäten

Bei Sport- und Schwimmaktivitäten ist grundsätzlich eine geschlechtergetrennte Möglichkeit zum Duschen und Umziehen anzubieten.

Leitende und Teilnehmenden sind darauf hinzuweisen, dass Schwimmaktionen aufgrund der Badekleidung und des Duschens besondere Sensibilität in Hinsicht auf persönliche Grenzen und Intimsphäre benötigen.

Große Veranstaltungen, LatS-Team

Ab einer Teilnehmendenzahl von 60 Personen und einer Dauer mit mehreren Übernachtungen sprechend wir von einer großen Veranstaltung. Bei großen Veranstaltungen gelten nachfolgende zusätzliche Präventionsmaßnahmen.

Ein LatS-Team ("Look at the Scout") ist aufzustellen, das divers in Bezug auf Alter, Geschlecht und Kompetenzen besetzt ist. Die Teammitglieder müssen im Umgang mit Präventions- und Interventionsmaßnahmen unterwiesen sein und werden nach ihrer persönlichen Eignung ausgewählt. Sie müssen während der Veranstaltung durch ein deutliches Erkennungszeichen gekennzeichnet sein.

Das LatS-Team ist verantwortlich für die Entwicklung von orts- und veranstaltungsspezifischen Präventionsmaßnahmen, Angeboten für Wohlbefinden von Leitenden und Teilnehmenden sowie die Beobachtung der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen und Beratung der Aktionsleitung.

Die Mitglieder des LatS-Teams sind...

- die ersten Ansprechpersonen, wenn körperliche, psychische oder persönliche Grenzen missachtet werden.
- ansprechbar bei Fällen von physischer, seelischer und sexualisierter Gewalt, Diskriminierung und (sexualisierter) Belästigung.
- auch für alle anderen Themen rund ums Wohlfühlen jederzeit ansprechbar.

Zu den Aufgaben des LatS-Teams gehört ebenso die Einrichtung und Betreuung eines Schutzraums. Dieser dient als Rückzugsort für Teilnehmende in belastenden Situationen und als Anlaufpunkt für Hilfesuchende. Der Schutzraum muss den Teilnehmenden bekannt, leicht erreichbar und gemütlich eingerichtet sein. Er soll Raum für vertrauliche Gespräche bieten, jedoch keine uneinsehbaren Bereiche haben, die für unbeobachtete 1:1-Situationen genutzt werden könnten. Der Zugang zum Schutzraum muss klar geregelt und überwacht sein und er muss jederzeit von Mitgliedern des LatS-Teams betreut sein.

Bei großen Veranstaltungen wird den Teilnehmenden die Möglichkeit zum Feedback über die Aktion sowie ein anonymer Rückmeldeweg für Beschwerden geboten.

e. Beratungs- und Beschwerdestellen, Reflexion

Beschwerden und Rückmeldungen von Teilnehmenden und Mitarbeitenden sind uns wichtig. Ebenso ist es uns ein Anliegen, Mitarbeitenden Anlaufstellen zur Beratung zu bieten. Dazu achten wir einerseits auf eine Kultur von Offenheit, Transparenz und Vertrauen, andererseits auf klare Ansprechpersonen und Kommunikationswege.

Kultur

Konflikte und Beschwerden gehören zum Alltag der Zusammenarbeit und bekommen den zur Aufarbeitung benötigten Raum.

Beschwerden werden immer ernstgenommen und bearbeitet.

Konflikte werden lösungsorientiert, respektvoll und wertschätzend bearbeitet.

Zunächst wird eine Lösung zwischen den betroffenen Personen gesucht, bei Bedarf werden weitere Personen zur Vermittlung und Beratung hinzugezogen.

Ansprechpersonen

Die Bezirksvorstände sind die primären Ansprechpersonen für Beratung und Beschwerden zu Aktivitäten der Bezirksebene.

Bei Konflikten mit dem Bezirksvorstand kann der Diözesanvorstand als nächsthöhere Ebene hinzugezogen werden.

Erreichbarkeit

Der Bezirksvorstand ist über eine Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse erreichbar, welche auf der Internetseite des Bezirks veröffentlicht werden.

Darüber hinaus gibt es auf der Internetseite des Bezirks ein Kontaktformular für anonyme Rückmeldungen, welche ebenfalls den Bezirksvorstand erreichen.

Der Bezirksvorstand sichtet eingehende Beschwerden und prüft das weitere Vorgehen abhängig vom Inhalt der Meldung und der betroffenen Personen.

Der Diözesanvorstand als übergeordnete Instanz ist erreichbar per E-Mail, welche auf der Internetseite des Diözesanverbands bekanntgegeben wird.

Bei Veranstaltungen des Bezirks gibt es weitere Ansprechpersonen und Meldewege (siehe Kapitel 4d. Maßnahmen bei Veranstaltungen).

5. Interventionsleitfaden

Generelle Standards sind:

- Gefährdungseinschätzung:
 - Klar werden, worum es eigentlich geht, wie hoch ist das Risiko, dass dies wieder bzw. weiterhin geschieht.
 - Wie schwerwiegend ist die Tat? Grenzverletzung, Sexueller Übergriff oder strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt?
 - Wie klar ist die Vermutung/der Verdacht?
 - Vager Verdacht: Basiert auf Gerüchten, allgemeinen Verhaltensbeobachtungen, rätselhaften Andeutung, auffälligem Verhalten, Schlussfolgerungen, die aus Beobachtungen gezogen werden.
 - begründeter Verdacht: Erhebliche und plausible Hinweise liegen vor.
 - erhärteter Verdacht: Direkte bzw. starke Beweismittel liegen vor z.B. Übergriff wurde selbst beobachtet, es existieren Foto- oder Videoaufnahmen, unabhängige Zeugen erzählen vom selben Vorfall.
- Interne und externe Fach- und Beratungsstellen einbeziehen. Die Hinzuziehung einer externen Fachberatung ist immer zu empfehlen. Bei der Vermutung von sexualisierter Gewalt durch eine*n Leiter*in ist die Bearbeitung nach Interventionsordnung der DPSG sowie die Einbeziehung der Diözesanleitung Pflicht.
- Dokumentieren, sorgfältig mit Informationen umgehen, Datenschutz beachten. → siehe Dokumentationsbogen im Anhang

a. Grenzverletzungen

Grenzverletzungen werden bei Wahrnehmung gestoppt und benannt. Unter Bezugnahme auf den Verhaltenskodex und die Leitlinien der DPSG, die sich aus der Ordnung sowie dem Leitbild gegen sexualisierte Gewalt zusammensetzen, wird eine Entschuldigung angeleitet. Anschließend wird ein aufklärendes Gespräch mit der Person geführt, die grenzverletzend gehandelt hat. Dabei sollen Verhaltensänderungen beziehungsweise -alternativen erarbeitet werden. Je nach Situation und Bedarf wird die Grenzverletzung im jeweiligen Team / Gremium und mit der Bezirksleitung / dem Bezirksvorstand / den Mitarbeitenden thematisiert und gemeinsam reflektiert.

Werden grenzverletzendes oder übergriffiges Verhalten wie diskriminierende Beleidigungen, Prügeleien, unangemessene Berührungen etc. direkt beobachtet, müssen die Verantwortlichen unmittelbar pädagogisch eingreifen. Dazu zählt beispielsweise, das grenzverletzende Verhalten zu stoppen, das Fehlverhalten zu benennen, auf Regeln hinzuweisen und auf deren Einhaltung zu achten. Welche konkreten Maßnahmen geboten sind, ist abhängig von der jeweiligen Situation.

Eine mögliche Maßnahme ist das Ausschließen einer Person aus der jeweiligen Veranstaltung. Bei der Anmeldung für minderjährige Teilnehmende sind die Erziehungsberechtigten auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

b. Übergriffe und Straftaten

Da die Bezirksebene Ansprechpartnerin der Stämme des Bezirksverbandes ist, bezieht der Interventionsleitfaden diese Ebenen des Verbandes aktiv mit ein. Der Interventionsleitfaden kommt bei Übergriffen und Straftaten zum Tragen und orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Erzbistums München und Freising.

- Aussagen und Berichte von Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen. Unlogisches soll dabei nicht in Frage gestellt werden, sondern hingenommen werden. In keinem Fall dürfen Versprechungen gemacht werden, stattdessen sollen die nächsten Schritte transparent gehalten werden.
- Bei der Beobachtung von Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Handlungen hat die Sicherstellung des Schutzes des*der Betroffenen oberste Priorität.
- Generell gilt es, Ruhe zu bewahren, sich gegebenenfalls eine zweite Meinung bei einer Vertrauensperson einzuholen und den*die Täter*in nicht zu konfrontieren, sondern den Vorstand der nächsthöheren Ebene und in jedem Fall den Diözesanvorstand bzw. die Vertrauensperson der Diözese zu informieren. Darüber hinaus müssen alle Gespräche protokolliert werden.
- Bei minderjährigen Betroffenen oder Beschuldigten sind die Sorgeberechtigten in Gespräche miteinzubeziehen. Informationen über die Sachlage, bereits erfolgte Schritte und nächste Schritte werden weitergegeben. Sicherstellung des Opferschutzes.

Ab hier greift die Interventionsordnung der DPSG. Die Bearbeitung des Falls und folgende weitere Schritte werden von der Diözesanleitung übernommen:

- Bezirks- und Diözesanvorstand klären gemeinsam, wer die folgenden Aufgaben übernimmt. Gegebenenfalls wird die Präventionsfachkraft, sofern noch nicht informiert, hinzugezogen. Die Betreuung erfolgt im besten Fall durch ein gemischtgeschlechtliches Team.
- Es wird die Zusammenarbeit mit einer anerkannten Fachstelle und, sofern es dazu kommt, mit der Polizei und dem Jugendamt gesucht.
- Der Kreis der mit dem Fall betrauten Personen wird so klein wie möglich gehalten und alle Informationen, insbesondere Namen, streng vertraulich behandelt.
- Je nach Fall werden dennoch unverzüglich folgende Instanzen informiert: Bistum (Generalvikar, Presseamt, Interventionsbeauftragte*r), BDKJ (Diözesanvorstand und gegebenenfalls der regionale Vorstand), DPSG (Bundesvorstand und die betroffenen Bezirks- und Stammesvorstände) und die Mitarbeitenden des Diözesanbüros.
- Für den betroffenen Stamm, die betroffene Bezirksleitung oder das betroffene diözesane Gremium gilt eine engmaschige Begleitung und das Bereitstellen von Hilfsmaßnahmen.
- Je nach Fall gibt es eine zuständige Person für die Kommunikation mit der Presse. Vorab gilt es, sich auf eine einheitliche Sprachregelung gegenüber der Öffentlichkeit zu einigen: In diesem Sinne wird eine Pressemitteilung verfasst auf die, bei Anfrage, verwiesen wird.
- Über einen Verbandsausschluss wird nach der Ausschlussordnung gemäß Ziffer 14 der Satzung entschieden.

Reflexion des Falls auf Bezirksebene:

- Reflektiert abschließend den Prozess und eure Entscheidungen. Achtet dabei darauf, wie es euch als Person und auch als Team geht. Holt euch bei Bedarf auch hierfür Hilfe durch eine externe Fachkraft. Das bestehende Schutzkonzept sollte überprüft und ggf. angepasst werden. (siehe Kapitel 6a.).
- Im Falle eines ausgeräumten Verdachts, z.B. nachweislich falsche Verdächtigung oder zweifelsfreier Beweis, dass sich die Tat nicht ereignet hat bzw. nicht durch die beschuldigte Person verübt wurde, sind Rehabilitationsmaßnahmen einzuleiten. Ziel soll der Schutz der*des zu Unrecht Beschuldigten sowie die vollständige Wiederherstellung des Ansehens der betroffenen Person sein. Wichtig ist hier die Information aller Personen der Organisation über das Verfahren sowie die Dokumentation der Maßnahmen.
- Information aller beteiligten Personen im Falle von nicht aufklärbaren Verdachtsfällen. Vermeidung von Gerüchten und vagen Vermutungen durch eine klare und transparente Kommunikation.

Bei Fragen, Unsicherheiten oder dem sogenannten „komischen Gefühl im Bauch“ ist es jederzeit möglich und gewünscht, Beratung in Anspruch zu nehmen – auch anonym. Hierfür kann auf verbandsinterne Ansprechpersonen zugegangen werden oder eine anerkannte externe Fachstelle aufgesucht werden.

Hinweis zu Meldeweg:

Das Wichtigste ist, dass ihr euch die Unterstützung holt, die für euch in dem Moment passend und notwendig ist. Nicht bei jeder Grenzverletzung muss zwingend der Diözesanvorstand oder die Vertrauensperson informiert werden. Seid ihr euch aber nicht abschließend sicher, wie ihr eine Situation einordnen sollt oder geht das Vorgefallene über eine Grenzverletzung hinaus (es handelt sich also um einen Übergriff oder strafrechtlich relevantes Verhalten), so müsst ihr den Diözesanvorstand oder die Vertrauensperson informieren. In dem Fall haben wir eine Meldepflicht und müssen der Präventionsstelle des Erzbischöflichen Jugendamtes Meldung erstatten.

c. Ansprechpersonen und Beratungsstellen

Eine Auflistung von Ansprechpersonen und Beratungsstellen findet sich im Anhang des Schutzkonzepts.

6. Aufarbeitung & Weiterentwicklung

Im Sinne des Qualitätsmanagements werden das Schutzkonzept und die darin beschriebenen Präventionsmaßnahmen regelmäßig geprüft und weiterentwickelt. Dies liegt in der Verantwortung des Bezirksvorstands.

Das Schutzkonzept wird in seiner jeweils aktuellen Version über die Internetseite des Bezirks öffentlich gemacht. Dort wird ebenso über erfolgt Überprüfungen und Überarbeitungen informiert.

a. Aufarbeitung von Fällen

Kommt es bei der Arbeit auf Bezirksebene oder bei Veranstaltungen des DPSG Bezirk Rosenheim zu Übergriffen oder sexualstrafrechtlich relevanten Vorfällen, muss nach Abschluss der Intervention eine Aufarbeitung durchgeführt werden. Daran beteiligt sind die verantwortlichen Vorstände, die am Prozess beteiligten Mitarbeitenden und die Betroffenen – sofern deren Bereitschaft vorhanden ist. Die Unterstützung durch professionelle Stellen ist in Betracht zu ziehen.

Ziel der Aufarbeitung ist, durch den jeweiligen Fall zu Tage getretene Risiken zu analysieren, eine gegebenenfalls notwendige Ergänzung oder Änderung von Präventions- und Interventionsregeln zu bewerten und bei Bedarf das Schutzkonzept dahingehend weiterzuentwickeln.

Eine aktualisierte Version des Schutzkonzeptes tritt durch Beschluss der Bezirksversammlung in Kraft.

b. Zyklische Überprüfung und Überarbeitung

Neben der durch Vorfälle veranlassten Überarbeitung soll auch eine regelmäßige Prüfung des Schutzkonzepts auf Grundlage von erneuerten Kenntnissen, Reflexionsergebnissen und veränderten inhaltlichen und strukturellen Rahmenbedingungen erfolgen.

Dazu wird etwa alle 3 Jahre eine Risikoanalyse (vgl. Kapitel 3) mit der Bezirksleitung durchgeführt und auf Grundlage derer Ergebnisse werden die Inhalte des Schutzkonzeptes überprüft und gegebenenfalls das Konzept aktualisiert.

Eine aktualisierte Version des Schutzkonzeptes tritt durch Beschluss der Bezirksversammlung in Kraft.

Anhänge

1. Fragebogen zur Risikoanalyse
2. Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Ehrenamtliche in der Erzdiözese München und Freising
3. Verhaltenskodex des DPSG Bezirk Rosenheim, Stand 30.10.2024
4. Checkliste Präventionsmaßnahmen bei Veranstaltungen
5. Dokumentationsbogen
6. Handlungsleitfaden für Gespräche mit Betroffenen
7. Ansprechpersonen und Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch